Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/416

20.2.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/416 DES RATES

vom 17. Februar 2026

zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ([1]), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 15. Oktober 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (EZB) angenommen.

(2) Die Planung und Ausführung der der EZB übertragenen Aufgaben erfolgt uneingeschränkt durch ihr Aufsichtsgremium, das sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Vertretern der EZB sowie jeweils einem Vertreter der zuständigen nationalen Behörde jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zusammensetzt.

(3) Das Aufsichtsgremium ist ein zentrales Gremium für die Ausübung der Aufsichtsaufgaben im einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch die EZB. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wurde daher dem Rat die Befugnis übertragen, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu ernennen.

(4) Am 22. Februar 2021 hat der Rat mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/325 ([2]) Herrn Frank ELDERSON für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 24. Februar 2021 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ernannt. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums endet am 23. Februar 2026.

(5) Der EZB-Rat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2025 nach Anhörung des Aufsichtsgremiums vorgeschlagen, die Amtszeit von Herrn Frank ELDERSON als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsgremiums bis zum Ende seines Mandats als Mitglied des Direktoriums der EZB am 14. Dezember 2028 zu verlängern.

(6) Am 17. Dezember 2025 hat die EZB dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Frank ELDERSON als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsgremiums zur Genehmigung vorgelegt. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag am 10. Februar 2026 gebilligt.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Frank ELDERSON wird für eine zweite Amtszeit vom 24. Februar 2026 bis zum 14. Dezember 2028 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KERAVNOS

([1]) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/325 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank (ABl. L 64, 24.2.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/325/oj).